

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NORDBOXEN

1. GELTUNG DER AGB

Für alle Mietverträge des (Vermieter) über Lagerräume (Abteile) im gelten die nachfolgenden Bedingungen:

2. Vertragsgegenstand und Gebrauchsbestimmung

1. Vertragsgegenstand ist jeweils das im Mietvertrag durch Nummer bezeichnete Abteil.
2. Der Vermieter ist bei Bestehen eines berechtigten Interesses während der Mietzeit berechtigt, dem Mieter ein nach Art und Größe vergleichbares Abteil zuzuweisen. Ein berechtigtes Interesse liegt unter anderem vor, wenn Reparaturen oder Umstrukturierungen eine Räumung des gemieteten Abteiles erfordern.
3. Das Abteil wird allein als Lagerraum vermietet und ist ausschließlich als solcher zu nutzen. Andere Arten der Nutzung sind nicht gestattet. Insbesondere ist das Abteil nicht zu nutzen
 - zu Wohnzwecken
 - als Büro oder Werkstatt
 - als Wohn- oder Geschäftsadresse
 - für Tätigkeiten, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen.

Das Abteil ist nicht zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt. Der Aufenthalt ist ausschließlich zur Einlagerung und/oder Abholung von zu lagernden oder gelagerten Gegenständen/Gütern gestattet.

4. Das Abteil ist zu einer Lagerung nachstehender Gegenstände/Güter nicht bestimmt:

- Nahrungsmittel und verderbliche Waren, sofern sie nicht in einer Weise verpackt sind, die ein Austreten von flüssigen und/oder aerosolen/gasförmigen Substanzen verhindert, sie vor dem Befall von Schädlingen schützt und ein Anziehen von Schädlingen verhindert.
- Lebewesen jeglicher Art, lebend oder tot,
- Brennbare, entzündliche, explosive, radioaktive, geruchsemittierende, umweltschädliche oder sonst gefährliche Stoffe, z. B. Gase, Farben und Lacke, Benzin, Diesel, Öl, Lösungsmittel oder lösungsmittelhaltige Stoffe,
- Unter Druck stehende Behältnisse,
- Waffen, Sprengstoffe, Munition,
- Giftmüll, Asbest,
- Chemikalien, Reinigungsmittel,
- Verbogene Substanzen, z. B. illegale Drogen.

Die Einbringung und Lagerung solcher Gegenstände/Güter ist nicht gestattet. Die Einbringung von Reinigungsmittel, etwa zur Reinigung des Abteils, kann mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters erfolgen.

5. Erlangt der Vermieter Kenntnis von der Einbringung und/oder Lagerung von unter Ziff. 2.3 aufgeführten Gegenständen/Gütern, die eine Gefährdung des Abteils, anderer Abteile oder der Lagerhalle befürchten lassen, oder besteht ein entsprechender, begründeter Verdacht, ist er im Falle der Nichterreichbarkeit oder der Weigerung der Mieter zur Entfernung der Gegenstände/Güter berechtigt, das Abteil zu öffnen bzw. öffnen zu lassen, die betreffenden Gegenstände/Güter zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

3. Zustand und Beschaffenheit des Abteils

1. Das Abteil wird ohne Einrichtung wie zum Beispiel Regale oder andere Befestigungen vermietet. Einrichtungen wie zum Beispiel Regale und Befestigungen dürfen nur insoweit ein- bzw. angebracht werden, als sie die Substanz des Abteils (Decke, Wände, Boden) nicht verletzen, rückstandslos entfernbare sind und den Zugang zu dem Abteil gewährleisten.
2. Die Lagerhalle, in der sich das Abteil befindet, ist aus Sicherheits- und Beweisgründen videoüberwacht und alarmgesichert. Das Abteil ist nicht gesondert videoüberwacht und alarmgesichert.
3. Führt der Mieter den Schließzylinder und/oder die zugehörigen Schlüssel oder den Zugangsschipp nicht, nicht vollständig oder nur defekt zurück, ist der Vermieter berechtigt, als Ersatz für den Schließzylinder und die Schlüssel einen Betrag in Höhe von € 25,00 von der Kaution einzubehalten. Dem Mieter bleibt es überlassen, einen geringeren Schaden des Vermieters nachzuweisen, welcher dann der Berechnung des aus der Kaution zurückzuzahlenden Betrages zugrunde zu legen ist.
4. Das Verschließen seines Abteils obliegt dem Mieter. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, unverschlossene Abteile zu verschließen oder den Mieter zu informieren.
5. Bei Gebrauchsüberlassung und Rückgabe hat das Abteil besenrein und frei von groben Verschmutzungen zu sein.

4. Zutritt zum Abteil

1. Der Mieter hat Zutritt zum Lagergebäude und seinem Abteil täglich 24 Stunden lang.
2. Die Parteien sind sich einig, dass ein triftiger Grund im Sinne der vorstehenden Ziffer 4.2 insbesondere dann vorliegt, wenn ein unverändertes Beibehalten der Öffnungszeiten nach der vorstehenden Ziffer 4.1 die Wirtschaftlichkeit des Lagerhauses erheblich zu beeinträchtigen droht.
3. Dritten Personen ist der Zugang zum Lagergebäude nur gestattet, wenn sie in Begleitung des Mieters oder von diesem schriftlich zum Zutritt zum Abteil ermächtigt sind. Der Vermieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Dritten eine entsprechende Legitimation zu verlangen und bei Nichtvorlage den Zutritt zu verweigern.
4. Befindet sich der Mieter mit der Zahlung der Miete in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, das Abteil des Mieters bis zur vollständigen Begleichung der Mietrückstände zu verriegeln.

5. Pflichten des Mieters

1. Dem Mieter ist es nicht gestattet, Flüssigkeiten, Stoffe nach Ziffer 2.3 oder sonstige Stoffe, die die Substanz des Abteils zu beschädigen oder die Gesundheit von Menschen zu schädigen geeignet sind, umzufüllen.
2. Dem Mieter ist es nicht gestattet, in seinem Abteil elektrische oder elektronische Geräte oder Maschinen anzuschließen oder zu betreiben. Insbesondere dürfen während seiner Abwesenheit in seinem Abteil aus Sicherungsgründen elektrische oder elektronische Geräte oder Maschinen nicht mit einer Stromquelle verbunden oder das Licht angeschaltet sein.
3. Dem Mieter ist es nicht gestattet, in seinem Abteil oder sonst in der Lagerhalle zu rauchen und/oder offenes Licht oder offenes Feuer zu entzünden.
4. Der Mieter hat Dritte, die die Lagerhalle mit ihm gemeinsam, auf sein Geheiß oder mit seiner Zustimmung betreten, darauf hinzuweisen, dass die in den vorstehenden Ziffern 5.2 bis 5.5 untersagten Handlungen allgemein untersagt sind.
5. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Änderungen seiner Adresse oder sonstiger Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

6. Miete und Fälligkeit

1. Die Höhe der monatlichen Miete ist im Mietvertrag beziffert.
2. Die Miete ist im Voraus bis zum 1. Werktag eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung oder anderen Zahlungsarten wie SEPA-Lastschrift.

7. Mietsicherheit

1. Der Mieter ist zur Leistung einer Kaution verpflichtet, die im Mietvertrag beziffert ist.
2. Diese Kaution ist in voller Höhe spätestens bei Vertragsabschluss zu leisten.
3. Der Vermieter ist wegen fälliger, berechtigter Ansprüche bereits während der Mietzeit berechtigt, sich aus der Kaution zu befriedigen. Der Mieter hat die Kaution in einem solchen Fall auf Aufforderung durch den Vermieter auf die ursprüngliche Summe aufzufüllen.
4. Die Kaution wird nicht verzinst.

8. Vermieterpfandrecht

1. Bei fälligen Forderungen hat der Vermieter in Ausübung seines Pfandrechts das Recht, dem Mieter den Zutritt zum Gelände und dem Abteil zu verweigern und ein eigenes Zusatzschloss am Abteil zu befestigen. Diese Maßnahmen können unabhängig davon vorgenommen werden, ob der Vermieter den Mietvertrag gekündigt bzw. aufgelöst hat oder nicht. Die Ausübung dieses Rechts berührt nicht die Verpflichtung des Mieters offene Forderungen des Vermieters zu begleichen.
2. Die Verwendung des Pfandes richtet sich gemäß § 1245 BGB in Abweichung von den gesetzlichen Regelbestimmungen nach den folgenden Regelungen: Befindet sich der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 30 Tage im Verzug und ist das Mietverhältnis gekündigt, hat der Vermieter das Recht, den Mieter unter Androhung des Verkaufs bzw. der Verwertung/Entsorgung der eingelagerten Gegenstände zur Zahlung der offenen Forderungen binnen 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Nach Ablauf der zehntägigen Frist hat der Eigentümer des Abteils das Recht auf Risiko und Kosten des Mieters ein anderes Lager umzuräumen und/oder freihändig bzw. nach Beendigung des Mietverhältnisses je nach Art und Eigenschaft der eingelagerten Gegenstände zu veräußern, zu verwerten oder auch auf eine dem Mieter angemessene Weise zu entsorgen bzw. zu vernichten. Innerhalb der genannten Frist hat der Mieter dem Vermieter schriftlich mitzuteilen, welche eingelagerten Gegenstände/Waren einen Wert von mehr als € 50,00 repräsentieren, bzw. ob der gesamte Abteilinhalt einen Wert von € 1.000,00 übersteigt. Wird dies nicht fristgerecht erledigt, akzeptiert der Mieter, dass der Vermieter hinsichtlich der Höhe eines eventuell erzielbaren Verwertungserlöses keinerlei Haftung, egal welcher Art, übernimmt. Der Vermieter verpflichtet sich, die eingelagerten Gegenstände nur so weit zu verkaufen, soweit es für die Abdeckung der Forderungen samt Zinsen, Mahngebühren und aufgelaufenen Kosten erforderlich ist. Überschuss aus der Verwertung stehen dem Eigentümer der Waren zu.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Soweit vor- oder nachstehend keine abweichenden und/oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, richtet sich das Recht zur Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet seines gesetzlichen Rechts zur ordentlichen Kündigung kann der Mieter das Mietverhältnis zum Monatsende kündigen.
3. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

4. Vermieter und Mieter sind sich einig, dass ein wichtiger Grund zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung insbesondere auch dann vorliegt, wenn der Mieter trotz entsprechender Abmahnung durch den Vermieter gegen die Nutzungs- und Zugangsregelungen dieser AGB verstößt.

10. Untervermietung

Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

11. Versicherung

Die eingelagerten Gegenstände/Güter werden durch den Vermieter nicht versichert. Der Mieter kann evtl. über seine eigene Hausratversicherung die eingelagerten Gegenstände versichern.

12. Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Widerrufsrecht

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben das Recht, diesen Vertrag binnen **vierzehn (14) Tagen** ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Nordboxen GmbH

Deezbüller Str. 1, 25899 Niebüll
moin@nordboxen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

(2) Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(3) Wertersatz bei vorzeitiger Leistungserbringung

Haben Sie verlangt, dass die Leistungen von Nordboxen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht (§ 357 Abs. 8 BGB).

(4) Muster-Widerrufsformular

Der Verbraucher kann für den Widerruf das folgende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist:

Muster-Widerrufsformular

An:

Nordboxen GmbH
Deezbüller Str. 1, 25899 Niebüll
moin@nordboxen.de

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Anmietung einer Lagerbox.

Name des Verbrauchers:

Anschrift des Verbrauchers:

Datum:

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier):

(5) Ausschluss des Widerrufsrechts für Unternehmer

Ein Widerrufsrecht besteht **nicht**, wenn der Vertrag von einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abgeschlossen wird.

(6) Abgrenzung Verbraucher / Unternehmer

Der Mieter ist verpflichtet, bei Vertragsschluss anzugeben, ob er als Verbraucher oder als Unternehmer handelt.

Unrichtige Angaben gehen zu Lasten des Mieters.

13. Schriftform, Gerichtsstand

1. Nebenabreden und Ergänzungen zu dem Mietvertrag einschließlich der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt gleichfalls für die Aufhebung der Schriftformvereinbarung.
2. Der Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehenden Rechtsstreitigkeiten ist immer Flensburg.

14. SCHUFA-Hinweis Nichtbankenbereich

„Datenübermittlung an die SCHUFA“

1. Der Vertragspartner Nordboxen GmbH übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vertragspartners Nordboxen GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.“

SCHUFA-Information

1. **Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. **Datenverarbeitung durch die SCHUFA**

- 2.1 **Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden**

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung

sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäfts (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe

und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,

die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.

**Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.